

Vorschrift nicht ausschließen, daß sämtliche Mitglieder einer Körperschaft den Vorstand bilden könnten.

Bei der Annahme der in dem Eventualantrage 5b vorgeschlagenen Fassung des zweiten Satzes war der Gesichtspunkt leitend, einerseits dem Mißverständnisse zu begegnen, daß der Entw. bezüglich des Wesens der juristischen Person einer bestimmten Theorie folge, andererseits die Vortheile zu wahren, welche sich aus dem Hinweis auf die Stellung eines gesetzlichen Vertreters für die Bemessung des Umfangs der Vertretungsmacht des Vorstandes ergeben. Die Entscheidung der Konstruktionsfrage, ob die juristische Person ein handlungsfähiges Wesen sei und durch ihre Organe sich im Verkehre bethätige oder ob sie handlungsunfähig sei und deshalb einer Vertretung bedürfe, sollte der Wissenschaft überlassen bleiben. Man glaubte, daß der Eventualantrag 5b die Absicht, jede Stellungnahme zur Konstruktionsfrage zu vermeiden, am Besten zum Ausdruck bringe und daß er dem Hauptantrage 5a auch deshalb vorzuziehen sei, weil der letztere den Umfang der Vertretungsmacht nicht mit hinreichender Bestimmtheit erkennen lasse.

67. (§. 1025 bis 1046.)

I. Die Komm. ging zur Berathung des Entw. §. 44 Abs. 2 über. Auf diesen Absatz, in Verbindung mit dem Abs. 7, bezogen sich nachstehende Anträge:

§. 44 Abs. 2.
Rechte
und
Pflichten
des
Vorstandes

1. der auf §. 506, 507 mitgetheilte Antrag 1, zu bestimmen:

§. 21 Abs. 3. Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

2. der auf §. 507 mitgetheilte Antrag 2, zu bestimmen:

§. 44 Abs. 3. Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegenüber der Körperschaft finden, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, die Vorschriften der §§. 585, 588 bis 596 entsprechende Anwendung.

3. an Stelle des §. 44 Abs. 2 zu bestimmen:

§. 44b. Auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes dem Vereine gegenüber finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 585, 588 bis 597 entsprechende Anwendung.

(Dieser Antrag ersetzt den von demselben Antragsteller herührenden §. 44b des auf §. 508 mitgetheilten Antrags 3.)

4. an Stelle des §. 44 Abs. 2 zu bestimmen:

Der Körperschaft gegenüber sind die Vorstandsmitglieder zu derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Sie haften derselben für den Schaden, welchen sie ihr durch ihr Verschulden zugefügt haben. Die von ihnen für die Körperschaft gemachten Aufwendungen sind ihnen zu erstatten, sofern dieselben zur Vertretung erforderlich waren.

Die Bestellung des Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist jederzeit widerruflich.

5. dem §. 44 Abs. 2 den Zusatz beizufügen:

Insoweit die Bestellung des Vorstandes durch Beschluß der Mitglieder erfolgt ist, kann dieselbe jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Der erste Absatz der im Antrage 4 enthaltenen Bestimmung wurde von dem Antragsteller während der Berathung zurückgezogen, der zweite Absatz dahin erläutert, daß ihm nicht die Bedeutung eines zwingenden, sondern eines im Verhältnisse zu den Vereinsstatuten nachgiebigen Rechtsatzes zukommen solle.

Die Komm. billigte den Abs. 2 des §. 44 des Entw. und überwies die ihrem sachlichen Inhalte nach mit demselben übereinstimmenden Anträge 1 und 2 der Red.Komm. mit dem Anheimgeben, in der Fassung den dispositiven Charakter der Vorschrift hervortreten zu lassen. Sie beschloß ferner, den zweiten Absatz der in dem Antrage 4 enthaltenen Bestimmungen seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen, und überließ der Red.Komm. die Prüfung, ob es nothwendig oder zweckmäßig sei, den von keiner Seite beanstandeten Satz, daß im Falle des Widerrufs vertragsmäßig begründete Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können, nach dem Vorgange mehrerer Gesetze zum Ausdruck zu bringen. Durch diese Beschlüsse erledigten sich die übrigen Anträge.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Dem Entw. sei darin zuzustimmen, daß er auf die Rechte und Pflichten des Vorstandes, der Körperschaft gegenüber, die benannten für den Auftrag geltenden Vorschriften analog zur Anwendung bringe. Prüfe man den Inhalt der angezogenen Paragraphen, so ergebe sich, daß ihre Anwendung auf die rechtlichen Beziehungen des Vorstandes zur Körperschaft zu einem angemessenen, das Verhältniß erschöpfend regelnden Resultate führten, während der zurückgenommene Abs. 1 der im Antrage 4 enthaltenen Bestimmung, nach welchem die Rechte und Pflichten des Vorstandes gegen die Körperschaft selbständig geregelt werden sollten, nicht in gleichem Maße zutreffend und vollständig sei.

Mit dem Entw. sei ferner daran festzuhalten, daß der Abs. 2 des §. 44 nur eine dispositive Bedeutung habe und Modifikationen durch abweichende Vereinsstatuten nicht ausschließe. Der Entw. hebe dies im Abs. 7 des §. 44, der Antrag 2 im Texte des §. 44 Abs. 3 ausdrücklich hervor, während der Antrag 1 sich eines solchen Hinweises nur deshalb enthalte, weil er unterstelle, daß eine Verweisung auf die entsprechende Anwendung dispositiver Rechtsätze erkennen lasse, daß auch die verweisende Norm nur dispositiver Natur sei.

Wider-
rufflichkeit
der
Bestellung.

Anlangend die Widerruflichkeit der Vorstandsbestellung, so gehe der Entw. von der Betrachtung aus, daß die Widerruflichkeit der dem Vorstand erteilten Ermächtigung sich nicht ohne Weiteres aus dem zu Grunde liegenden auftragsähnlichen Verhältnisse ergebe, daß ferner manche Körperschaften eine solche Stetigkeit der Leitung durch eine und dieselbe Person erforderten, daß eine beliebige Ersetzung des Vorstandes weder mit dem Zwecke, noch mit dem Interesse dieser Verbände vereinbar sein würde. Nachdem man sich nunmehr aber auf die Ordnung derjenigen Vereinigungen beschränkt habe, welche sich

auf dem Boden des Privatrechts bewegten, müsse anerkannt werden, daß es hier jedenfalls für die Regel nicht in der Absicht der Mitglieder liege, unaufschieblich an den Vorstand gebunden zu sein und auf eine selbständige Vermögensverwaltung zu verzichten. Die Durchführung des Vereinszwecks würde in bedenklicher Weise gefährdet werden, wenn es nicht möglich sein sollte, die dem Vorstand ertheilte Machtvollkommenheit wieder zurückzunehmen. Ebenso könnten Dritte, die in eine Geschäftsverbindung mit dem Vereine getreten seien, in eine schwierige Lage gerathen, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt habe, der alte Vorstand aber sich weigere, sein Amt niederzulegen und Beide als Vertreter handeln wollten. Dazu komme, daß der Grundsatz der Widerruflichkeit in dem geltenden Rechte (dem H. G. B. Art. 227 Abs. 3, dem Genossenschaftsgef. §. 24 Abs. 3, dem bayr. Gef. v. 29. April 1869 Art. 12 Abs. 2 und dem sächs. Gef. v. 15. Juni 1868 §. 18 Abs. 3) Aufnahme gefunden habe und auch in dem Entw. von Schulze-Delitzsch (§. 13 Abs. 3) vorgeschlagen und durch alle Stadien der Berathung festgehalten worden sei.

Der in dem Antrage 5 vorgeschlagene Zusatz, der die Widerruflichkeit nur dann zulassen will, wenn die Bestellung des Vorstandes durch Beschluß der Mitglieder erfolgt sei, gehe nicht weit genug; es könne vorkommen, daß die Vorstandswahl in die Hände eines anderen Organs als der Generalversammlung gelegt, beispielsweise einem Aufsichtsrath überlassen sei. Unter solchen Voraussetzungen müsse auch diesem Organe die Befugniß zuerkannt werden, die Bestellung zu widerrufen.

Der Antrag 3, welcher mit der Bezugnahme auf den §. 597 Abs. 2 einen zwingenden Rechtsatz in dem Sinne aufstellen will, daß auf die Widerruflichkeit der Bestellung nicht verzichtet werden könne, erschien der Mehrheit bedenklich; sie war der Ansicht, daß es den Vorzug verdiene, der Vorschrift nur eine dispositive Bedeutung beizulegen, weil unter Umständen der Vorstand durch die Berufung ein unentziehbares Sonderrecht auf die Vertretung und die Führung der Geschäfte erwerben könne. In Betracht kämen namentlich Fälle, in welchen sich Jemand, der einem Vereine Vermögen zugewendet habe, statutenmäßig die Vorstandsstellung auf längere Zeit sichern wolle.

II. Zu Abs. 3 des §. 44 des Entw., in Verbindung mit dem Abs. 7, §. 44 Abs. 3. Art der Best. lagen folgende Anträge vor:

1. der auf S. 506 mitgetheilte Antrag 1, zu bestimmen:

§. 21 Abs. 2. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, durch Beschluß der Mitglieder. hierzu der Änderungsvorschlag:

statt „durch Beschluß der Mitglieder“ zu setzen „durch Beschluß der Mitgliederversammlung“;

2. der auf S. 507 mitgetheilte Antrag 2, zu bestimmen:

§. 44 Abs. 2. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, durch Beschluß der Mitglieder der Körperschaft.

3. den Abs. 3 des §. 44 zu streichen.

Die Komm. billigte die Vorschrift des Entw., zu welcher sich die Anträge 1 und 2 nur redaktionell verhalten. Der Red.Komm. wurde die Entscheidung der Frage überwiesen, ob es angezeigt sei, die Bestimmung an dieser Stelle zu belassen oder dieselbe an einem anderen Orte, etwa im §. 48 Abs. 1, unterzubringen. Durch diesen Vorbehalt wurde zugleich dem bei der Begründung des Streichungsantrags 3 vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen, daß die Vorschrift als eine Anwendung des im §. 48 Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Rechtsfahes überhaupt entbehrt werden könne.

§. 44 Abs. 4.
Beschränkbar-
keit der
Vertretungs-
macht.

III. Auf den §. 44 Abs. 4 des Entw. bezogen sich folgende Vorschläge:

1. der auf §. 507 mitgetheilte Antrag 1, zu bestimmen:
§. 22 Satz 2. Der Umfang seiner (des Vorstandes) Vertretungs-
macht kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte be-
schränkt werden.
2. der auf §. 507 mitgetheilte Antrag 2, zu bestimmen:
§. 44 a. (Wie vorstehend §. 22 Satz 2.)
3. der auf §. 508 mitgetheilte Antrag 3, zu bestimmen:
§. 44 a Satz 1. (Wie Entw. §. 44 Abs. 4.)

Die Komm. war sachlich mit dem Entw. und den Anträgen einverstanden; sie nahm an, der früher gefaßte Beschluß, welcher dem Vorstande die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters zuweise, lasse mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß der Vorstand einer juristischen Person, gleich einem Generalbevollmächtigten, an sich zur Besorgung aller Angelegenheiten für den Vertretenen befugt sei, soweit ihm nicht eine Befugniß ausdrücklich entzogen sein sollte.

Von einer Seite wurde angeregt, ob es sich nicht ungeachtet der in der Komm. bestehenden Anschauung gleichwohl empfehle, den Umfang der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstandes genauer zu bestimmen, weil derselbe immerhin in Zweifel gezogen werden könne; es wurde daran erinnert, daß schon früher befürwortet worden sei, zum Ausdruck zu bringen, daß der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich verrete. Von anderer Seite wurde entgegengehalten, daß mit einer Umgrenzung so allgemeiner Art nichts gewonnen sein würde. Die Mehrheit sah in der gegebenen Anregung eine Frage von nur redaktioneller Bedeutung.

§. 44 Abs. 5.
Kollektiv-
prinzip.
Majoritäts-
prinzip.

IV. Auf den §. 44 Abs. 5 des Entw., in Verbindung mit dem Abs. 7, bezogen sich nachstehende Anträge:

1. der auf §. 507 mitgetheilte Antrag 1, zu bestimmen:
§. 23 Abs. 1. Besteht der Vorstand der Körperschaft aus mehreren Personen, so ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit seiner Willenserklärung die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
2. der auf §. 507 mitgetheilte Antrag 2, zu bestimmen:
§. 44 b Abs. 1. (Wie Entw. §. 44 Abs. 5.)
§. 44 b Abs. 3. Die Vorschriften des ersten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

3. der auf §. 508 mitgetheilte Antrag 3, zu bestimmen:

§. 44 Abs. 1 Satz 2. In diesem Falle (d. h. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht) ist, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, zur Gültigkeit einer Willenserklärung des Vorstandes die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

4. a) der auf §. 507 mitgetheilte Unterantrag, zu bestimmen:

§. 23 Abs. 1. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so werden seine Beschlüsse, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt, nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Dieser Antrag wurde im Laufe der Berathung zurückgezogen und an seiner Stelle vorgeschlagen:

b) eine Vorschrift im Sinne des preuß. A.L.R. II, 6 §. 126, vorbehaltlich einer anderweitigen Fassung, aufzunehmen.

Die Komm. entschied sich für die Annahme des Antrags 4b.

Die Anträge 1 bis 3 enthalten keine sachliche Aenderung des Entw. Der zurückgezogene Antrag 4a will das vom Entw. angenommene Kollektivprinzip durch das Majoritätsprinzip in dem Sinne ersetzen, daß jedesmal die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, daß ihre Zahl eine beschlußfähige gewesen sei, einen gültigen Beschluß fassen könne. Nach dem von der Komm. gebilligten Antrage 4b soll sich das Zustandekommen und die Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses nach den Rechtsätzen bestimmen, welche im §. 48 des Entw. für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorgesehen sind.

Zu Gunsten des Entw. wurde ausgeführt, es folge aus der Natur der Sache, daß überall, wo die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens mehrerer Personen bestehe, die Zustimmung aller Mitwirkenden erforderlich sei. Von diesem Gesichtspunkt aus habe der Entw. den Grundsatz der Gesamtvertretung auch an anderen Orten, so bei dem Vorhandensein mehrerer Gesellschafter, Vormünder und Testamentvollstrecker in den §§. 634, 1652 Abs. 1 und 1893 Abs. 1 ausgesprochen. Sei es aus naheliegenden Gründen nicht angänglich, die Vertretung eines Vereins der Gesamtheit seiner Mitglieder als solcher zuzuweisen, müsse vielmehr die Vertretung einem besonderen Organ übertragen werden, so könne man bei der Aufstellung der Regel nicht noch weiter gehen und eine Mehrheit der in den Vorstand gewählten Personen zur Vertretung für befugt erachten. Zuzugeben sei, daß das Kollektivprinzip bei Vereinen, deren Vorstand aus einer größeren Zahl von Mitgliedern sich zusammensetze, zu Unzuträglichkeiten führen könne. Diese Vereine seien aber in der Lage, die ihren Bedürfnissen nicht entsprechende Regel im Statut auszuschließen. Die dispositive Vorschrift des B.G.B. werde für die Vereine auch insofern von Vortheil sein, als dadurch die Aufmerksamkeit auf die Entscheidung dieser Frage gelenkt werde und die Mitglieder Veranlassung nehmen würden, die Vertretung durch geeignete statutarische Normen ausführlicher, als dies im Gesetze geschehen könne, zu ordnen. Das Kollektivprinzip liege dem H.G.B. Art. 229 Abs. 1, dem Genossenschaftsges. §. 25 Abs. 1, dem bayr. Ges. v. 29. April 1869 Art. 14, dem sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 §. 21 Abs. 1 sowie dem Entw. von Schulze-Delitzsch §. 15 zu Grunde und habe in der Kritik von vielen Seiten, insbesondere bei den meisten Handelskammern (Zus. d. gutachtl. Meiß. I S. 92, VI S. 56, 57), Billigung gefunden.

Die Mehrheit vermochte sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen nicht zu überzeugen; sie hielt es, in Erwägung der Thatfache, daß Vereine mit einer größeren Zahl von Vorstandsmitgliedern erfahrungsgemäß sehr häufig vorkämen, nicht für zweckmäßig, das Kollektivprinzip als die gesetzliche Regel aufzustellen und dadurch eine sehr große Zahl von Vereinen, vielleicht die Mehrzahl derselben, zu nöthigen, die Gesamtvertretung durch das Statut auszuschließen. Wenn für die Aktiengesellschaften und für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Kollektivprinzip aufgestellt sei, so rechtfertige sich dies aus dem Gesichtspunkte, daß bei diesen Assoziationen regelmäßig erhebliche wirtschaftliche Interessen auf dem Spiele stünden, eine Voraussetzung, die bei den hier in Rede stehenden Vereinen keineswegs in gleichem Maße zutrefte. Bei Vereinen mit idealen Tendenzen komme es häufig darauf an, daß eine Handlung schnellst vorgenommen werde. Um einen sicheren Boden zu gewinnen, empfehle es sich nach dem Vorgange des preuß. A.L.R. II, 6 §. 126 die Entscheidung der Frage, auf welche Weise ein gültiger Beschluß des Vorstandes zu Stande kommen könne, den Grundsätzen zu unterstellen, welche im §. 48 für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung angenommen werden würden.

§. 44 Abs. 6
Satz 1.
Erklärungen
einem mehr-
gliedrigen
Vorstande
gegenüber.

V. Zu §. 44 Abs. 6 Satz 1 des Entw. lagen folgende Anträge vor:

1. der auf Seite 507 mitgetheilte, redaktionell geänderte Antrag 1 zu bestimmen:

§. 23 Abs. 2 Satz 1. Ist der Körperschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese an ein Mitglied des Vorstandes erfolgt ist.

2. der auf S. 507 mitgetheilte Antrag 2, zu bestimmen:

§. 44b Abs. 2 Satz 1. Für die Mittheilung einer Willenserklärung an die Körperschaft genügt die Mittheilung an ein Mitglied des Vorstandes.

§. 44b Abs. 3. Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

3. der auf S. 508 mitgetheilte Antrag 3, zu bestimmen:

§. 44 Abs. 2. Ist dem Vereine gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese einem Mitgliede des Vorstandes zugeht.

4. an Stelle des §. 44 Abs. 6 Satz 1 zu bestimmen:

Ist der Körperschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn diese dem durch die Verfassung bezeichneten Mitglied oder in Ermangelung einer solchen Bezeichnung irgend einem (einem beliebigen ?) Mitgliede des Vorstandes zugeht.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 3 der Red.Komm. überwiesen, die Anträge 2 und 4 wurden abgelehnt.

Die sachliche Differenz zwischen dem Entw. und dem angenommenen Antrag 1, dem insoweit auch die anderen Anträge folgen, liegt darin, daß die im Entw. enthaltene Einschränkung der Wirksamkeit der Erklärung auf solche Fälle, in denen die Körperschaft zur Entgegennahme einer Erklärung verpflichtet ist,

fortgelassen ist. Diese von der Komm. gebilligte Aenderung steht im Zusammenhange mit dem zu den §§. 75, 76 gefaßten Beschlüsse (S. 73 f. unter IV, V), durch welchen bezüglich der Zustellung einer Willenserklärung durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers sowie bezüglich der öffentlichen Zustellung die nämliche Beschränkung fallen gelassen wurde.

Der Antrag 2 will der Vorschrift nur dispositive Bedeutung beilegen und auf diesem Wege, unter Berücksichtigung eines von der württemberg. Regierung gemachten Monitums ermöglichen, daß die Bestimmung in der Folge auch auf die Körperschaften des öffentlichen Rechtes für anwendbar erklärt werden könne.

Die Komm. war der Ansicht, daß im gegenwärtigen Stadium der Berathung von der Frage, ob die Vorschrift sich zur Anwendung auf öffentlich-rechtliche Körperschaften eigne, abzusehen sei, im Uebrigen aber der als zweckmäßig anerkannte Rechtsatz des Entw. aufrecht erhalten zu werden verdiene.

Bezüglich des abgelehnten Antrags 4 machte der Antragsteller geltend, daß ähnliche Verhältnisse, wie hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Korporationen, auch bei privatrechtlichen Vereinigungen der uneingeschränkten Aufnahme der im Entw. und im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmung entgegenstünden. Es widerspreche den Anschauungen des Lebens und werde als eine Unzuträglichkeit empfunden werden, wenn die Abgabe einer Willenserklärung an ein beliebiges Vorstandsmitglied auch in solchen Fällen wirksam erfolgen dürfe, in denen, wie dies die Regel bilde, statutengemäß oder durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung ein bestimmtes Vorstandsmitglied mit der Führung der Geschäfte beauftragt sei. Es handele sich hier schon an sich um einen anomalen Rechtsatz; man dürfe deshalb nicht weiter gehen, als unbedingt geboten sei.

Die Ablehnung des Antrags wurde damit gerechtfertigt, daß dem Dritten, welcher eine Erklärung abgeben wolle, nicht selten die Person des mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstandsmitglieds unbekannt sein werde, und daß ihm auch nicht zugemuthet werden könne, sich in dieser Hinsicht vor der Abgabe der Erklärung zu vergewissern. In zahlreichen Fällen würde es dem Dritten nicht möglich sein, sich die erforderliche Kenntniß rechtzeitig zu verschaffen.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, daß der Antrag 4 dem §. 157 Abj. 3 d. C.P.D. gegenüber zu einer Inkongruenz führen würde, da nach der letzt erwähnten Vorschrift die Zustellung an einen von mehreren gesetzlichen Vertretern oder an einen von mehreren Vorstehern genüge. Man komme den Bedürfnissen des Verkehrs entgegen, wenn man den der C.P.D. zu Grunde liegenden Gedanken fortbilde und auch auf das Zugehen solcher Erklärungen zur Anwendung bringe, die nicht im Zustellungswege vermittelt seien.

VI. Auf den §. 44 Abj. 6 Satz 2 des Entw. bezogen sich nachstehende Anträge:

1. der auf S. 507 mitgetheilte, redaktionell geänderte Antrag 1, zu bestimmen:

§. 23 Abj. 2 Satz 2. Fehlt es an einer Person, welcher gegenüber die Erklärung wirksam erfolgen kann, und ist Gefahr im Verzuge, so hat auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Körperschaft ihren Sitz hat, einen besonderen Vertreter zu bestellen.

§. 44 Abj. 6
Satz 2
Erfolg
fehlender
Vorstands-
mitglieder.

2. der auf §. 507 mitgetheilte Antrag 2, zu bestimmen:

§. 44b Absf. 2 Satz 2. (Wie Entw. §. 44 Absf. 6 Satz 2.)

§. 44b Absf. 3. Die Vorschriften des zweiten Absatzes finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

3. den §. 44 Absf. 6 Satz 2 durch folgende, hinter dem §. 44 einzustellende Vorschrift zu ersetzen:

Soweit es an den erforderlichen Vorstandsmitgliedern fehlt, kann für die Zeit bis zur Hebung des Mangels das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, besondere Vertreter bestellen.

hierzu der Unterantrag:

a) hinter „kann“ einzuschalten „auf Antrag eines Betheiligten, wenn Gefahr im Verzuge ist“;

sowie der Unterantrag:

b) statt „kann“ zu setzen „hat“.

Die im Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung des Absf. 3 des §. 44b wurde zurückgezogen.

Der Antrag 3 wurde mit der Aenderung, daß statt „kann für die Zeit“ gesetzt werden soll „hat, auf Antrag eines Betheiligten, wenn Gefahr im Verzuge ist, für die Zeit“ unter Stichentscheid des Vorsitzenden mit 11 gegen 11 Stimmen angenommen. Der Prüfung der Red.Komm. blieb vorbehalten, ob die Vorschrift in den §. 45 des Entw. einzufügen oder an einer anderen Stelle unterzubringen sei.

Der Hauptantrag 3 will die vom Entw. nur im Interesse Dritter gewährte Fürsorge auch zu Gunsten der Mitglieder der Körperschaft eintreten lassen. Der Unterantrag 3a beschränkt bezw. verdeutlicht den Hauptantrag, hierin dem Entw. folgend, dahin, daß das Amtsgericht nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag eines Betheiligten und bei Gefahr im Verzuge einzugreifen habe. Der Unterantrag 3b endlich erklärt das Amtsgericht, gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem Entw., beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen.

Die Entscheidung der Komm. beruhte auf folgenden Erwägungen:

Der Entw. habe an verschiedenen Stellen Bestimmungen getroffen, welche darauf abzielen, Ersatz für den Mangel zu schaffen, welcher bei dem Nichtvorhandensein oder bei der Behinderung gesetzlicher Vertreter eines Vereins eintrete. Im §. 44 Absf. 6 behandle er die Frage lediglich aus dem Gesichtspunkte des Interesses Dritter, im §. 45 Satz 2 Sorge er für den speziellen Fall, daß bei einem Rechtsgeschäft oder Rechtsstreite der Körperschaft ein kollidirendes Interesse eines Vorstandsmitglieds bestehe, im §. 50 Absf. 3 endlich lege er für den Fall des Fehlens eines Liquidators ganz allgemein dem Amtsgerichte die Pflicht auf, in der Zwischenzeit bis zur Beseitigung des Mangels an Stelle der fehlenden Person eine andere als Liquidator zu bestellen. Ein innerer Grund für diese unterschiedliche Behandlung des Vorstandes und der Liquidatoren könne nicht anerkannt werden. Es werde sich nicht leugnen lassen, daß

auch den Mitgliedern einer Körperschaft daran gelegen sein könne, für eine durch den Tod eines Vorstandsmitglieds erledigte Stelle oder für ein durch Krankheit behindertes Vorstandsmitglied einen alsbaldigen, wenn auch nur vorläufigen Vertreter zu erlangen. Es könne sich dabei um recht erhebliche Berechtigungen der Mitglieder, z. B. um die Aufsehung eines verfassungswidrigen Beschlusses handeln, deren Wahrnehmung einen Aufschub nicht verträge, und es sei deshalb auch nicht angängig, die Körperschaft so lange unvertreten zu lassen, bis nach Einberufung der Generalversammlung ein neuer Vorstand gewählt sei. Die Rechte der Mitglieder seien des gleichen Schutzes würdig wie die Interessen der Dritten; Abhülfe in der Bestellung eines Pflegers zu suchen, werde man schwerlich für ein geeignetes Mittel erachten. Wie die Mot. zum Entw. d. E.G. S. 171 zeigen, sei man bei der ersten Lesung davon ausgegangen, es stehe auf Grund des Entw. d. E.G. Art. 49 den Landesgesetzen frei, zu bestimmen, daß die Befolgung der Vorschrift, nach welcher jede juristische Person einen Vorstand haben müsse, im Aufsichtsweg erzwingen werden solle oder daß die Funktionen des Vorstandes, wenn ein solcher fehle, von Staatsbeamten wahrzunehmen seien oder daß die zum Erfolge nothwendige Bestellung unter Umständen durch Staatsbeamte zu erfolgen habe. Jetzt handele es sich um die dem Gebiete des Privatrechts angehörenden Vereine und um die Setzung einer für diese Vereine ausreichenden und zutreffenden reichsrechtlichen Norm. Beschränke man den Hauptantrag in der im Unterantrage 3a vorgesehenen angemessenen Weise, so werde man nicht zu befürchten brauchen, daß das Amtsgericht sich ohne Anlaß in die Angelegenheiten des Vereins einmischen werde. Andererseits müsse aber das Amtsgericht, wie dies auch der §. 44 Abs. 6 Satz 2 bestimme, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein, beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen einzugreifen.

Der Vorschrift war entgegengehalten, daß es gerathen erscheine, in der Fürsorge für die Vertretung der Vereine nicht weiter zu gehen, als das Interesse Dritter erheische. Der §. 55 d. E.P.D. beruhe auf demselben Gesichtspunkte. Es sei zu besorgen, daß ein weiter gehender Schutz von den Vereinen leicht als eine wenig erwünschte Bevormundung empfunden werden. Wenn der Abs. 3 des §. 50 dem Amtsgerichte zur Pflicht mache, jeweils für die Bestellung fehlender Liquidatoren zu sorgen, so habe dies seinen Grund darin, daß die Liquidation in erster Reihe den Schutz der Gläubiger bezwecke.

VII. Der Abs. 7 des §. 44 des Entw. hat seine Erledigung durch die anderweitige Gestaltung der vorausgehenden Vorschriften gefunden.

VIII. Auf den §. 45 des Entw. bezogen sich nachstehende Anträge:

1. der auf S. 483 mitgetheilte Antrag, zu bestimmen:

§. 24 (45). Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft und dem Ehegatten des Mitglieds oder einem seiner Verwandten in gerader Linie, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

§. 44 Abs. 7.
Ges. Bestimmungen
nachgiebiger
Natur.

§. 45.
Rechtsgesch.
u. Proz.
zw. d.
Körpersch.
u. einem
Vorstands-
mitgliede.

2. bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und einer der in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und dem Mitglied als Vertreter einer anderen Person.

Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des §. 21 Abs. 2.¹⁾

2. an Stelle des §. 45 zu bestimmen:

Ein Mitglied des Vorstandes ist von der gesetzlichen Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen der Körperschaft einerseits und dem Vorstandsmitglied oder seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft einerseits und dem Vorstandsmitglied oder einer der in Nr. 1 bezeichneten Personen andererseits sowie bei einem Rechtsstreite zwischen der Körperschaft und einer anderen von dem Vorstandsmitglieder vertretenen Person.

Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des §. 44 Abs. 2.²⁾

3. dem §. 44 a des auf C. 508 mitgetheilten Antrags 3 als Abs. 2 beizufügen:

Bei einem Rechtsstreite zwischen dem Verein und einem Mitgliede des Vorstandes ist das letztere von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn dasselbe in dem Rechtsstreit einen Dritten vertritt.

4. den §. 45 zu streichen.

5. a) für den Fall, daß der §. 45 nicht gestrichen wird:

- a) den §. 45 zu fassen:

Die Vorschrift des §. 126 a³⁾ findet außer auf Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und einem Mitgliede des Vorstandes entsprechende Anwendung auch auf Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft und dem Ehegatten des Mitglieds oder einem seiner Verwandten in gerader Linie.

(Dem §. 24 des Antrags 1 gegenüber nur redaktionell.)

- β) den §. 126 a³⁾ dahin zu ändern:

Ein Vertreter kann, soweit ihm nicht ein Anderes ge-

¹⁾ Vergl. oben unter II Antrag 1.

²⁾ Vergl. oben unter II Antrag 2.

³⁾ Der §. 126 a lautet in der Zuf. d. Red.Komm.:

Ein Vertreter kann, soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich weder im eigenen Namen noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

stattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich weder im eigenen Namen noch als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen oder einen Rechtsstreit führen.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, welches ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

- b) für den Fall, daß die Verweisung auf den §. 126 a vermieden und die Vorschrift vollständig gegeben werden soll, den §. 45 zu fassen:

Ein Mitglied des Vorstandes ist von der Vertretung der Körperschaft ausgeschlossen:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft einerseits und dem Vorstandsmitglied oder dessen Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie andererseits;
2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen der Körperschaft einerseits und einer anderen von dem Vorstandsmitgliede vertretenen Person andererseits.

Die Vorschrift findet auf ein Rechtsgeschäft, welches ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, keine Anwendung. Wird ein besonderer Vertreter für die Körperschaft erforderlich, so erfolgt die Bestellung nach Maßgabe des §. 21 Abs. 2¹⁾.

(Die zwischen dem Vorschlage und dem Antrage 2, vielleicht auch dem Antrag 1, obwaltende Differenz ist zum Theile sachlicher Natur. Im Uebrigen wird in erster Linie die Streichung des §. 45 bezw. die Streichung der im §. 24 Abs. 1 vorgeschlagenen Bestimmung in dem Sinne beantragt, daß der §. 126 a ohne weitere Ausdehnung hierher entsprechende Anwendung finden solle. Der Antrag auf Ergänzung des §. 126 a wird übrigens auch für diesen Fall festgehalten.)

Der Antrag 3 wurde im Laufe der Debatte zu Gunsten des Antrags 5 a β zurückgezogen.

Die Komm. lehnte die in den Anträgen 1, 2, 5 a α und 5 b vorgeschlagene Ausdehnung der Vorschrift auf den Ehegatten und auf die in gerader Linie mit dem Vorstandsmitgliede verwandten Personen ab und genehmigte den Streichungsantrag 4 sowie den Antrag 5 a β .

Erwogen war:

Der Entw. gehe von der Anschauung aus, daß das Kontrahiren mit sich selbst dem Principe nach zulässig sei und mache von dem Grundsatz der Zulässigkeit bezüglich der Rechtsgeschäfte, welche ein Vorstandsmitglied in Vertretung der Körperschaft mit sich abschließen wolle, nur deshalb eine Ausnahme, weil die juristische Person nach ihren eigenartigen Verhältnissen nicht in gleicher Weise wie die natürliche Person im Stande sei, sich gegen Mißbrauch zu schützen. Durch den von der Komm. beschlossenen §. 126 a sei die Sachlage für die Berathung eine andere geworden, da man nunmehr das gegentheilige Prinzip anerkannt und das sog. Selbstkontrahiren somit der Regel nach ausgeschlossen habe

¹⁾ Vergl. oben unter II Antrag 1.

(§. 175). In dieser Beziehung bedürfe es einer besonderen Vorschrift nicht, da sich die Anwendung der Regel auf das Verhältniß der juristischen Person zu ihrem Vorstand aus dem §. 126a ableiten lasse. Gegen die Auffassung, daß ein Vorstandsmitglied seine Vertretungsmacht nicht ausüben dürfe in einem Rechtsstreite der Körperschaft, an welchem es selbst, sei es im eigenen Namen, sei es als Vertreter eines Dritten auf der Gegenseite, betheiligt sei, lasse sich sachlich nichts erinnern. Ob aber dieser Ausschluß der Vertretung schon von selbst aus dem Begriffe des Rechtsstreits und dem Erfordernisse des vor der richterlichen Entscheidung beiden Theilen zu gewährenden Gehörs gefolgert werden könne, wie dies das Reichsgericht (Entsch. d. R.G. in Civils. 7 Nr. 123 S. 404, 405) annehme, oder ob nicht auch eine andere Konstruktion denkbar wäre, lasse sich bezweifeln, und es sei deshalb zweckmäßig, im §. 126a das allgemeine Verbot auf den Fall des Prozesses zu erstrecken. Damit sei ohne Weiteres die Ausdehnung des Verbots auch auf Prozesse zwischen einem Vorstandsmitglied und der von ihm vertretenen Körperschaft ausgesprochen.

Rechtsgesch.
u. Proz. zw.
d. Körpersch.
u. dem Ehe-
gatten oder
Verwandten
eines Vorst.
mitglieds.

Gegen die Erstreckung des Verbots auf den Ehegatten des Vorstandsmitglieds und die in gerader Linie mit ihm verwandten Personen, für welche die entsprechende Gestaltung der Vertretungsmacht des Vormundes im §. 1651 angeführt werde, sei einzuwenden, daß diese Analogie hier nicht zutrefte. Ob die bezügliche Vorschrift des §. 1651 beizubehalten sei, werde später zu prüfen sein; jedenfalls bedürfe ein Verein einer so weitgehenden Fürsorge nicht, da er sich in den Vorstand Männer seines Vertrauens wählen könne. Man verlege die Interessen der Körperschaft nicht, wenn man hinsichtlich der Beurtheilung dieser Frage den Vorstand wie einen Generalbevollmächtigten ansehe.

Einverstanden war man darüber, daß die in dem angenommenen Antrag enthaltene Einschränkung „soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist“, sich nur auf die Rechtsgeschäfte und nicht auch auf die Prozesse beziehen solle.

68. (§. 1047 bis 1064.)

§. 45a.
Sonstige
verfassungs-
mäßig
berufene
Vertreter.

I. Es lag der Antrag vor:

1. als §. 45a die Bestimmung einzustellen:

Zur Vertretung des Vereins bei der Führung seiner Geschäfte können neben dem Vorstande Beamte oder sonstige Vertreter bestellt sein. Die Vollmacht derselben erstreckt sich im Zweifel auf alle Handlungen, welche die Führung von Geschäften von der Art der ihnen übertragenen gewöhnlich mit sich bringt.

2. hierzu der Unterantrag:

a) den Satz 1 zu fassen:

Durch die Verfassung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande noch weitere Vertreter für die Führung gewisser Geschäfte bestellt werden können.

b) den Satz 2 zu streichen.

Die Komm. nahm den im Antrage 2a vorgeschlagenen Satz 1 und den im Antrage 1 vorgeschlagenen Satz 2 des §. 45a seinem sachlichen Inhalte nach an.